

nung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683) mit der Maßgabe anzuwenden, daß dabei nicht das Kalkulationsschema des § 2 Abs. 1 dieser Anordnung, sondern das für Betriebe mit staatlicher Beteiligung gültige Abrechnungsschema anzuwenden ist. Die Betriebe sind berechtigt, die Umsatzsteuer als Kostenbestandteil zu betrachten und außer den angefallenen Kosten einen Gewinn bis zu 6 % zu berechnen.

(4) Der Gegenwert der aktiven Vorleistungen ist mit Ausnahme der Umsatzsteuer und des Gewinnes als Verbindlichkeit gegenüber dem Haushalt auszuweisen. Soweit aktivierte Vorleistungen auf die künftigen Produktionskosten nicht verrechnet werden können, entscheidet die zuständige WB bzw. der Rat des Bezirkes über die Höhe der Ausbuchungen zu Lasten der passivierten Verbindlichkeiten gegenüber dem Haushalt.

(5) Für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Auftrage volkseigener Betriebe oder anderer Institutionen im Rahmen der Vertragsforschung und -entwicklung durchgeführt werden, erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Auftraggeber. Die Kalkulation und die Berechnung der für die Arbeit angefallenen Kosten hat entsprechend Abs. 3 zu erfolgen.

### § 3

Übernahme von Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von volkseigenen Betrieben oder Instituten durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung können von volkseigenen Betrieben oder Institutionen mit deren Einverständnis Ergebnisse aus abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten übernehmen, um sie in die Produktion/Praxis einzuführen. Die für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entstandenen Kosten sind von ihnen in der Höhe zu übernehmen, in der sie auf die künftige Produktion verrechnet werden können. Wird über die Höhe der zu übernehmenden Kosten keine Einigung erzielt, entscheidet die übergeordnete Dienststelle des Betriebes, der das Ergebnis einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung übergibt.

(2) Die Übernahme der aktivierten Kosten erfolgt entweder:

- a) durch Buchung des zu erstattenden Betrages zu Lasten der Herstellungskosten. Der Gegenwert ist innerhalb von 14 Tagen über den volkseigenen Betrieb bzw. das Institut an den Haushalt (Kap. 612 bzw. 611) abzuführen; oder
- b) durch Aktivierung und Passivierung der zu übernehmenden Vorleistungen. Die Abdeckung der Vorleistungen erfolgt entsprechend den verrechneten Beträgen über den volkseigenen Betrieb bzw. das Institut an den Staatshaushalt (Kap. 612 bzw. 611).

### § 4

Zahlung von Prämien

Soweit die Betriebe Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Pläne für Forschung und Entwicklung ausführen, ist für diese Betriebe die Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81) anzuwenden.

### § 5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1961

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Minister

## Anordnung Nr. 5\* über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 12. Dezember 1961

Zur Ätffbrung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 24 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erzeuger, der Milch an die Molkerei liefert oder verkauft, hat gegenüber der Molkerei einen Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch in Höhe von 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt abgelieferten oder verkauften Milchmenge. Darüber hinaus wird an Stelle des bisherigen Anspruches von 50 % Rücklieferung für die Differenz in Höhe von 10 % eine Bezugsberechtigung über 1 kg Fischmehl für 15 kg Magermilch ausgegeben.

(2) Die an den Erzeuger gelieferte Magermilch muß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann Buttermilch zurückgegeben werden.“

### § 2

Der § 47 der Anordnung Nr. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 4. Januar 1961 (GBl. II S. 20) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung gelten für VEG — soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist — nur hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 31, 32 und 33

(2) Sonstige landwirtschaftliche Betriebe, die zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund einer Produktionsberechnung veranlagt werden, erhalten alle Vergünstigungen, mit Ausnahme der nach den §§ 3, 5, 6 Abs. 1, § 11.“

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft

Berlin, den 12. Dezember 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichel

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II Nr. B S. 20)